

# SATZUNGEN der ENOTNA LISTA - EINHEITSLISTE (EL)

## Artikel 1

### Name, Anschrift und Wirkungsbereich

Der Name der Partei lautet „ENOTNA LISTA - EINHEITSLISTE (EL)“. Der Sitz der Partei ist in Celovec/Klagenfurt, der Wirkungsbereich ist die Republik Österreich.

## Artikel 2

### Grundsätze der EL

#### Präambel

Die EL vertritt die Interessen der österreichischen Bevölkerung aller Nationalitäten und setzt sich ein für ein friedliches Zusammenleben zwischen der deutschsprachigen Bevölkerung und den anderen Volksgruppen, für die Gleichberechtigung der Volksgruppen in Österreich sowie für Bedingungen, denen zufolge der Bestand und die allseitige Entwicklung der Volksgruppen möglich ist. Die EL ist eine Regionalpartei, die den Interessen der Region, in welcher die Slowenische Volksgruppe lebt, verpflichtet ist und sich deshalb für die Entwicklung der Region, den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fortschritt Kärntens einsetzt.

Die EL bekennt sich zu den Grundsätzen der Demokratie und des friedlichen Zusammenlebens zwischen den Staaten, Völkern und Volksgruppen.

Die EL setzt sich ein für wirkungsvollen Umweltschutz, soziale Gerechtigkeit und solidarische Hilfe den Schwachen und Benachteiligten, für die Abschaffung von Privilegien und die Gleichberechtigung der Frauen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

Die EL kandidiert bei Wahlen zu allen Vertretungskörpern und Landesvertretungen selbständig oder als autonomer Partner gemeinsam mit demokratischen Parteien bzw. Bewegungen.

Die EL kooperiert mit Parteien anderer Volksgruppen in Europa, deren Ziele mit den Zielen der EL übereinstimmen und beteiligt sich zu diesem Zweck an internationalen Bewegungen.

## Artikel 3

### Finanzielle Mittel

Die EL finanziert ihre Tätigkeit:

- 1.) durch Mitgliedsbeiträge
- 2.) durch Beiträge von Mandataren, die auf den EL-Listen, bzw. auf Listen, die die EL auf Gemeinde- (wenn die Liste über zwei oder mehr Mandate verfügt), Landes- oder Bundesebene unterstützt, gewählt wurden;
- 3.) durch Subventionen aus öffentlichen Mitteln;
- 4.) aus den Erlösen von Veranstaltungen und Sammlungen;
- 5.) durch Spenden, Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse.

## Artikel 4

### Einsicht in die Vermögensverhältnisse der EL

Mitglieder des Landesvorstands sowie gewählte Mandatare der EL haben das Recht Einsicht

in das finanzielle Gebaren der EL zu nehmen.

## **Artikel 5** **Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der EL können physische Personen werden, die sich zu den Grundsätzen der EL bekennen. Über die Aufnahme physischer Personen entscheidet endgültig der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem entsprechenden Beschluss des Vorstandes. Die Einzahlung eines Mitgliedsbeitrages geschieht auf freiwilliger Basis.

(2) Die Landesversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen mit besonderen Verdiensten für die EL zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch die schriftliche Austrittserklärung;
- b) durch den Tod;
- c) durch den Ausschluss.

(4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist im Falle des Wirkens gegen die Ziele und den Zweck der EL möglich. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung beim Schiedsgericht zulässig. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat ab Aushändigung des Ausschlussbeschlusses. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichtes über die Berufung ruht die Mitgliedschaft.

(5) Mitglied bei der EL können auch Gemeindelisten werden, die sich zu den Grundsätzen der EL bekennen. Über die Aufnahme von Gemeindelisten entscheidet endgültig die Landesversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem entsprechenden Beschluss der Landesversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft einer Gemeindevote endet

- a) durch eine schriftliche Austrittserklärung;
- b) durch den Ausschluss.

## **Artikel 6** **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben das Recht, sich an allen Veranstaltungen der EL zu beteiligen und ihrer Institutionen zu bedienen. Jedes Mitglied hat das Recht auf Schutz und Unterstützung durch die EL, falls er in seinen persönlichen Interessen als öffentlicher Funktionär bedroht ist oder wenn die Interessen der österreichischen Volksgruppen bedroht sind. Jedes Mitglied hat das Recht in die Sitzungsprotokolle der EL-Organen Einsicht zu nehmen. Das Stimmrecht in den Landesversammlungen sowie das aktive und passive Wahlrecht haben ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die EL nach ihren Möglichkeiten zu unterstützen und alles, was dem Ansehen und Zweck der Partei schaden könnte, zu unterlassen; sie müssen die Satzung und Beschlüsse der Parteiorgane beachten.

## Artikel 7 Organe der EL

Die Organe der EL sind:

1. die Landesversammlung
2. die Landesleitung
3. der Vorstand
4. der Aufsichtsrat
5. Das Schiedsgericht

## Artikel 8 Landesversammlung

(1) Die Landesversammlung ist das oberste Organ. Der Vorstand kann die ordentliche Landesversammlung jedes Jahr einberufen. Jedes dritte Jahr wird eine Wahl-Landesversammlung einberufen. Die Einberufungsfrist für eine ordentliche, eine Wahl- sowie für eine außerordentliche Landesversammlung beträgt drei Wochen vor dem Tag der Landesversammlung.

(2) Die Landesleitung kann auch eine außerordentliche Landesversammlung einberufen. Die Landesleitung muss eine außerordentliche Landesversammlung einberufen, wenn dies der Vorstand oder der Aufsichtsrat oder mindestens 10 Gemeinderäte von mindestens drei Gemeindelisten mit einer schriftlichen Eingabe und einem Vorschlag für die Tagesordnung, adressiert an die Landesleitung, verlangt. In diesem Fall beträgt die Frist für die Einberufung der außerordentlichen Landesversammlung einen Monat ab Einlangen des schriftlichen Antrages der Mitglieder.

(3) Für die Wahl-Landesversammlung der EL müssen den wahlberechtigten Delegaten schriftliche Einladungen ausgesendet werden. Die Anträge für die Landesversammlung der EL – einschließlich der Anträge für die Wahl der EL-Organen – müssen schriftlich an den Vorstand adressiert sein und spätestens fünf Tage vor der Landesversammlung einlangen. Jene Vorschläge, die später einlangen, werden nur dann behandelt, wenn sie der Vorstand annimmt und sie der Landesversammlung vorlegt, oder wenn die Landesversammlung deren Behandlung sowie Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.

(4) Die Einladungen für die jährliche Landesversammlung der EL können per Post oder per Email versendet werden. Geladen werden die Delegierten wie bei den Wahl-Landesversammlungen. Für die jährliche Landesversammlung der EL schlägt der Vorstand Amendements und Deklarationen bis fünf Tage vor der Landesversammlung vor. Zur jährlichen Landesversammlung kann der Vorstand auch Experten laden, die auf diesen Versammlungen das Rederecht haben.

- a) Amendements sind Anträge für programmatische oder organisatorische Änderungen der Tätigkeit der EL.
- b) Deklarationen sind Anträge für öffentliche Erklärungen adressiert an verschiedene Organe des öffentlichen Lebens.

(5) Bei der Landesversammlung der EL haben das Wahlrecht folgende Teilnehmer:

- 1.) Delegierte der Gemeindelisten, wobei jede Liste so viele Delegierte hat, wie sie EL-Gemeinderäte hat. Die Delegierten werden von den Gemeindelisten autonom bestimmt.

- 2.) Die Mlada EL hat fünf Delegierte.
- 3.) Die Kammerräte der SJK
- 4.) Mitglieder des Vorstandes (ausgenommen, wenn über deren Entlastung abgestimmt wird) und Aufsichtsrates der EL, sofern sie nicht bereits Delegierte im Sinne des Artikels 8 Abs. (5) Punkt 1 sind;
- 5.) Delegierte jener lokaler Listen, welche bei Wahlen kein Mandat errangen oder nicht kandidierten. Diese Listen können je einen Delegierten ernennen.

Lokale Gemeindef Listen, die in Gemeinderäten vertreten sind, können, wenn deren Mandatare verhindert sind, selbst ihre stimmberechtigten Delegaten für die Landesversammlung der EL bestimmen.

(6) Teilnehmer der Landesversammlung der EL mit Rederecht sind alle anderen von den Gemeindef Listen, der Mlada EL, der SJK und von den Sektionen der EL gemeldeten Teilnehmer.

### **Artikel 9** **Aufgaben der Landesversammlung**

Die Landesversammlung der EL

- 1.) fasst Beschlüsse über Grundsätze und Ziele der Tätigkeit der EL;
- 2.) fasst Beschlüsse über Arbeitsberichte des Vorstandes, des Sekretariates, der Sektionen und des Aufsichtsrates sowie jener Abgeordneten, welche für die EL auf Bundes- und Landesebene kandidierten;
- 3.) fasst Beschlüsse über Anträge, die von EL-Organen und EL-Mitgliedern an die Landesversammlung gerichtet wurden;
- 4.) fasst Beschlüsse über die Gründung von EL-Sektionen;
- 5.) nimmt Gemeindef Listen auf oder schließt sie aus;
- 6.) beschließt die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- 7.) wählt den Vorstand und Aufsichtsrat der EL;
- 8.) wählt die Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörperschaften und Standesvertretungen auf Landes- und Bundesebene;
- 9.) fasst Beschlüsse über die Zusammenarbeit der EL mit demokratischen Parteien bzw. Bewegungen, insbesondere bezüglich einer gemeinsamen Kandidatur (als autonomer Partner) bei Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern und Standesvertretungen;
- 10.) wählt Vertreter /Vertreterinnen der EL in Organe demokratischer Parteien bzw. Bewegungen, mit denen die EL bei Wahlen gemeinsam kandidiert oder auf sonstige Weise zusammenarbeitet;
- 11.) fasst Beschlüsse über gemeinsame Wahlvorschläge im Falle gemeinsamer Kandidaturen bei Wahlen;
- 12.) stimmt ab über die Mitgliedschaft der EL in internationalen Bewegungen;
- 13.) beschließt die Satzung der EL und deren Änderungen;
- 14.) beschließt die Auflösung der EL.

### **Artikel 10** **Beschlussfassung und Wahlen bei der Landesversammlung**

(1) Die Landesversammlung wählt ihre Vorsitzende / ihren Vorsitzenden aus den Reihen der Anwesenden.

(2) Gültige Beschlüsse – einschließlich nach Artikel 8, Abs. 3 – werden von der

Landesversammlung nur im Rahmen der Tagesordnung angenommen.

(3) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Falls die Landesversammlung zur vorgegebenen Zeit nicht beschlussfähig ist, findet die Landesversammlung – mit derselben Tagesordnung – eine halbe Stunde später statt, wenn Delegaten von zumindest einem Drittel der Gemeindelisten anwesend sind.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handaufheben, auf Antrag eines Drittels der anwesenden Delegierten jedoch geheim mittels Abstimmungszettel. Für die Gültigkeit von Beschlüssen ist die einfache Mehrheit an abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für Beschlüsse in Angelegenheiten bezüglich Artikel 9 Punkt 13 und 14 dieser Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Die Landesversammlung wählt die Obfrau / den Obmann gesondert. Für die restlichen Mitglieder des Vorstandes und für den Aufsichtsrat gilt das Listenwahlrecht.

a) Die Wahlen des Vorstandes und Aufsichtsrates werden auf Grundlage von schriftlichen Listenvorschlägen durchgeführt, wobei man auf der Liste den vollständigen Vorstand beziehungsweise Aufsichtsrat und die einzelnen Funktionen anführen muss.

b) Zuerst wird über den Vorschlag des Vorstandes abgestimmt. Über eventuelle weitere Anträge wird in alphabetischer Reihenfolge abgestimmt, wobei der Anfangsbuchstabe jenes Namens, der an erster Stelle steht, berücksichtigt wird.

## **Artikel 11** **Landesleitung**

(1) Die Landesleitung der EL setzt sich zusammen wie folgt:

- a) Vorstand der EL;
- b) Vertreter der Gemeindelisten der EL gemäß Artikel 19;
- c) alle Bürgermeister und Vizebürgermeister aus den Reihen der EL
- č) zwei Vertreter der Jungen EL/Mlada EL,
- d) je ein Vertreter von PUAKE und SIC,
- e) Kammerräte und Mitglieder von Landtag, Nationalrat und EU-Parlament aus den Reihen der EL.

(2) Die Landesleitung ist in der Zeit zwischen den Landesversammlungen das höchste Organ der EL und ist der Landesversammlung verantwortlich.

a) Die Landesleitung entscheidet über politische Fragen, welche in ihrer Bedeutung den Wirkungsbereich des Vorstandes bzw. der EL-Sektionen überschreiten;

b) beschließt den Finanzplan (Kostenvoranschlag) für das nächste Jahr. Wenn der Kostenvoranschlag nicht rechtzeitig beschlossen werden kann, gilt für das nächste Jahr ein Budgetprovisorium und zwar in dem Sinne, dass monatlich höchstens ein Zwölftel der vorjährigen Budgetposten verwendet werden dürfen. Dieses Budgetprovisorium gilt bis zur Annahme des neuen Kostenvoranschlages.

(3) Die Landesleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter der Gemeindelisten der EL anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Fall der Beschlussunfähigkeit oder in dringenden Fällen kann ein Beschluss in Form eines Umlaufbeschlusses per Email gefasst werden.

(4) Die Sitzungen der Landesleitung leitet der Obmann / die Obfrau der EL oder bei dessen/deren Verhinderung, sein Stellvertreter / ihre Stellvertreterin.

(5) Die Sitzungen der Landesleitung werden vom Obmann / der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter / Stellvertreterin, schriftlich mindestens vier Tage vor dem Sitzungstag einberufen. Der Obmann / Die Obfrau muss die Sitzung der Landesleitung innerhalb von 14 Tagen einberufen, wenn dies der Landesvorstand, eine der im Landesvorstand vertretenen Sektionen oder eine der EL Gemeindelisten verlangen.

## **Artikel 12** **Landesvorstand**

(1) Die Landesversammlung wählt den Landesvorstand für die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand besteht aus zumindest 5 Mitgliedern und zwar:

dem Obmann / der Obfrau, dem 1. und 2. Obmannstellvertreter / 1. und 2. Obmannstellvertreterin / Obfraustellvertreterin und weiteren zwei Mitgliedern.

Der Landesvorstand kann Vertreter der EL-Sektionen kooptieren. Vertreter der Mlada EL (Junge EL) und PUAk müssen mit Stimmrecht in den Landesvorstand kooptiert werden.

(2) Der Vorstand leitet die organisatorischen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten der EL. Er ist das ausführende Organ der Landesversammlung und der Landesleitung und erledigt alle Angelegenheiten, mit welchen er von der Landesversammlung und Landesleitung betraut wird, ferner alle jene Angelegenheiten, die naturgemäß zum Wirkungsbereich des Vorstandes zählen und nicht den anderen EL-Organen vorbehalten sind. Der Vorstand ist für seine Tätigkeit der Landesleitung verantwortlich.

(3) Nach außen wird die EL vertreten durch den Obmann / die Obfrau, im Falle, dass er / sie verhindert ist durch den Obmannstellvertreter / Obmannstellvertreterin und durch ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Bei Gefahr in Verzug, hat der Obmann / die Obfrau das Recht, selbständig und auf eigene Verantwortung zu entscheiden; dies auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes oder der Landesleitung fallen. Im Fall der Verhinderung des Obmannes / der Obfrau haben dieses Recht beide ObmannstellvertreterInnen / ObfraustellvertreterInnen und der Leiter des EL-Büros. Solche Entscheidungen müssen den zuständigen EL-Organen zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden.

(4) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand einstweilige Sonderausschüsse ernennen. Diese Ausschüsse sind zuständig für die ihnen zugewiesenen Sonderaufgaben und sind dem Vorstand verantwortlich. Die Sonderausschüsse beenden ihre Tätigkeit, sobald sie die ihnen anvertrauten Aufgaben erfüllt haben.

## **Artikel 13** **Aufgaben des Vorstandes**

Außer den im Artikel 12 angeführten Aufgaben gehört zur Tätigkeit des Vorstandes insbesondere noch

- 1.) die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung;
- 2.) die Vorbereitung der Landesversammlungen der EL;
- 3.) die Leitung und Kontrolle der Sekretariatstätigkeit (des Büros);
- 4.) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;

- 5.) die Antragstellung an die Landesversammlung bezüglich Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Fachrates (Beratungsgremium) der EL,
- 6.) die Beschließung von Mitgliederausschlüssen.
- 7.) bestätigt die dauerhaften Vertreter/Vertreterinnen der EL in internationalen Bewegungen und Organen, wenn die EL dort nicht vom Vorsitzenden vertreten wird.

#### **Artikel 14** **Geschäftsführung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Für gültige Beschlüsse muss der Obmann / die Obfrau oder einer / eine der ObmannstellvertreterInnen / ObfraustellvertreterInnen anwesend sein. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Sitzungen werden vom Obmann / der Obfrau oder von einem der ObmannstellvertreterInnen / ObfraustellvertreterInnen und einem weiteren Vorstandsmitglied einberufen.

#### **Artikel 15** **Zeichnung**

Rechtsgültig zeichnen für die EL der Obmann / die Obfrau und ein weiteres Mitglied des Vorstandes (siehe auch Artikel 12 Absatz 3).

#### **Artikel 16** **Sekretariat**

Organisations- und Büroarbeiten der EL werden nach den Richtlinien und Weisungen des Vorstandes vom Sekretariat durchgeführt. Der Leiter des Sekretariats/Büros der EL ist für die Geschäftsführung des Sekretariates dem Vorstand gegenüber verantwortlich und hat bezüglich der laufenden Geschäftstätigkeiten das Recht, selbst zu zeichnen.

#### **Artikel 17** **Aufsichtsrat**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Landesversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende und hat binnen eines Jahres die Stellvertreter der Aufsichtsratsmitglieder zu nennen.

(2) Der Aufsichtsrat kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes zwischen den Landesversammlungen und kontrolliert ständig die Finanzgebahrung der EL hinsichtlich Rechnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Der Aufsichtsrat kann von der Landesleitung der EL die Einberufung einer außerordentlichen Landesversammlung verlangen.

(3) Der Aufsichtsrat berichtet über seine Tätigkeit der Landesversammlung, schlägt dieser die Entlastung des Vorstandes vor, wenn er feststellt, dass der Vorstand seine Tätigkeit ordnungsgemäß durchführte.

(4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind rechtsgültig, wenn alle seine drei Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und wenn mindestens zwei Mitglieder für den Beschluss

gestimmt haben.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein, haben jedoch das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes, ohne Stimmrecht, teilzunehmen.

### **Artikel 18** **Schiedsgericht**

(1) Das Schiedsgericht entscheidet über Streitfälle, die aus der Mitgliedschaftszugehörigkeit zur EL entstehen. Jede Partei wählt je zwei Schiedsrichter aus den Reihen der Mitglieder der EL; diese wählen dann einen fünften als Vorsitzenden / Vorsitzende des Schiedsgerichtes. Falls die einvernehmliche Wahl des Vorsitzenden / der Vorsitzenden nicht möglich ist, wird diese(r) von der Landesleitung ernannt.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind endgültig.

### **Artikel 19** **Ortslisten der EL**

(1) Mitglieder der EL im Gebiet einer Gemeinde sind in der EL-Ortsliste bzw. in der lokalen Sektion der EL zusammengefasst. Den Namen der Ortsliste wählt die lokale Sektion der EL selbständig.

(2) Jede EL-Ortsliste hat ihren Ortsausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus den ersten sieben Kandidaten der Ortsliste. Der Vorsitzende / die Vorsitzende der Ortsliste (EL-Fraktionsführer) wird von der Ortsliste bestimmt. Wenn die EL-Ortsliste bei den letzten Gemeinderatswahlen keinen Wahlvorschlag eingebracht hat, wird der Ortsausschuss von der EL-Ortsversammlung gewählt.

(3) Jeder Ortsausschuss muss mindestens einmal im Jahr die Ortsversammlung der Mitglieder einberufen und ihr seinen Arbeitsbericht sowie jenen der EL-Gemeinderatsmitglieder vorlegen. Vor jeder Gemeinderatswahl und EL-Landesversammlung ist die Einberufung der Ortsversammlung der EL-Mitglieder verpflichtend.

(4) Die Ortsversammlung der EL-Mitglieder wählt die Kandidaten der EL-Ortsliste für die Gemeinderatswahlen und die Delegierten der EL-Ortsliste für die Landesversammlung. Die Ortsversammlung beschließt den Arbeitsbericht des EL-Ortsausschusses und dessen Entlastung.

(5) Die Art der Geschäftsführung der Ortsausschüsse bestimmt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann auch die Gründung von Gebietsausschüssen vorsehen. Die Gebietsausschüsse sollen in einem Gebiet die Tätigkeit der EL Ortslisten koordinieren.

**Artikel 20**  
**Sektionen und Fachrat der EL**

(1) Die EL-Mitglieder haben das Recht auf Gründung von Interessenssektionen. Über die Gründung der EL-Sektionen entscheidet die Landesleitung.

(2) Die EL-Sektionen haben das Recht auf eigene Namen und eigene Satzungen, die jedoch in Einklang mit den EL-Satzungen stehen müssen. Die Satzungen der EL-Sektionen sind erst gültig, wenn sie von der Landesleitung genehmigt wurden.

(3) Der Vorstand kann geeignete Personen in den Fachbeirat der EL nominieren, welche der EL bei der Erreichung ihrer gestellten Ziele helfen und beraten. In den Fachbeirat können Mandatare von anderen Parteien auf Landes-, Bundes oder Europäischer Ebene nominiert werden. Der Fachbeirat wird vom Obmann / der Obfrau der EL einberufen und geleitet.

**Artikel 21**  
**Mlada EL (Junge EL)**

(1) Die Mlada EL vereinigt die Mitglieder bis zum 35. Lebensjahr.

(2) Die Mlada EL operiert als eigenständiger Verein und hat eigene Satzungen, die jedoch in Einklang mit den Satzungen der EL stehen müssen.

(3) Die Mlada EL soll entsprechend in allen Organen der EL inklusive der Orts- und Bezirksausschüsse vertreten sein.

**Artikel 22**  
**Politische Verwaltungsakademie**

Die Bildungstätigkeit der EL übt die Politische Verwaltungsakademie (PUAK) aus. Die Politische Verwaltungsakademie verrichtet ihre Tätigkeiten auf der Grundlage des Vereinsgesetzes.

Das allgemeine Ziel der PUAK ist eine gesellschaftspolitische Bildung unter den Volksgruppen zu verbreiten und zu festigen, die politische Information in der slowenischen Volksgruppe zu fördern und deren Angehörigen bei der Ausübung ihrer gesellschaftspolitischen Tätigkeit zu unterstützen.

Insbesondere hat die PUAK die Aufgabe, den Mandataren der Volksgruppe, ihren Stellvertretern, den Kandidaten und anderen Interessierten gesellschaftspolitische Bildung und Fertigkeiten, die diese dringend für die erfolgreiche Ausübung ihrer politischen Tätigkeit in den Gemeinden und anderen gesellschaftspolitischen Foren benötigen, zu vermitteln. Diese Bildung soll Grundinformationen über die politischen Strukturen auf Orts-, Landes- und Bundesebene sowie spezifisches Fachwissen für die Tätigkeiten in den gesetzgebenden Körperschaften und in anderen Gemeinde-, Landes- und Bundesorganen beinhalten.

**Artikel 23**  
**Slowenisches Info Center (SIC)**

Das SIC ist zuständig für die Informationstätigkeit der EL und deren Sektionen.

**Artikel 24**  
**Auflösung der EL**

(1) Der Beschluss über die Auflösung der EL kann nur von einer außerordentlichen Landesversammlung der EL mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen werden.

(2) Diese außerordentliche Versammlung der EL entscheidet – wenn die EL über ein Vermögen verfügt – über deren Liquidation. Vor allem muss sie einen Liquidator bestimmen und den Beschluss fassen, wem der Liquidator das Restvermögen nach Tilgung aller Passiva übergeben soll.